

## **Fortschreibung der Globalkalkulation – Einführung ins Thema**

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer gehört gemäß § 2 Abs. 2 ThürKO zu den eigenen Aufgaben einer Gemeinde. Nach § 54 Abs. 2 ThürKO hat sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus besonderen Entgelten zu beschaffen. Damit hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, für die von ihnen getätigten Investitionen an der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung Gegenleistungen in Form von Beiträgen und Gebühren von denjenigen zu erheben, denen diese Leistungen Vorteile bieten. Die Gemeinden können somit Investitionsaufwendungen vollständig oder teilweise durch einen einmaligen Beitrag und / oder über Gebühren finanzieren. Eine Festlegung des Verhältnisses Gebühren- und Beitragsfinanzierung etwa in Form eines Beschlusses ist dabei nicht notwendig.

Die Stadt Schmölln finanziert die Investitionsaufwendungen teilweise über Beiträge und teilweise über Gebühren.

Maßgeblich für die Erhebung von Abwasserbeiträgen im Gebiet der Stadt Schmölln sind die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Schmölln (EWS) vom 28. Mai 2002 und die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS) vom 21. März 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Nach § 7 EWS bestimmen sich die aktuellen Abwasserbeitragsätze, die Ergebnis der letzten Überarbeitung der Globalkalkulation im Jahr 2005 waren.

Die zu erhebenden Beiträge dienen allein zur Deckung des Investitionsaufwandes des Einrichtungsträgers. Daher dürfen in die Berechnung des beitragsfähigen Gesamtaufwandes nur die tatsächlich bislang entstandenen sowie in die Zukunft bis zur Verwirklichung des Ausbauprogramms einer erstmaligen Herstellung entstehenden Kosten eingestellt werden. Abgezogen werden müssen Fördermittel, soweit diese dazu dienen, den Beitragspflichtigen zu entlasten sowie Investitionskostenanteile, die auf die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen (Straßenentwässerung). Dies erfordert eine Kalkulation bzw. Beitragsbedarfsrechnung des Aufgabenträgers, die neben der Berechnung bzw. Schätzung des Aufwandes und der Flächenseite auch die Planungen, Schätzungen, Ermessens- und Wertentscheidungen des Satzungsgebers hinsichtlich Art und Umfang sowie Zeitspanne der beitragsfähigen Maßnahme einfließen. Dieses Verfahren nennt man Globalkalkulation.

Auf Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen muss und kann der Satzungsgeber reagieren, indem er die Globalkalkulation fortschreibt. Diese Fortschreibung finden Sie in den nachfolgenden Unterlagen. In der beigegeführten Tabelle sind alle realisierten Maßnahmen der Jahre 1991 – 2017 mit ihren tatsächlichen Werten erfasst, für die Jahre 2018 – 2030 sind Planungs- und Prognosewerte eingestellt, korrespondierend ist im Jahr 2019 die Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes geplant. Die letzten beiden Seiten stellen die zusammengefassten Werte der Globalkalkulation Stand Satzung 2005 und heutiger Stand dar.

Am grundsätzlichen Aufbau der Kalkulation zur Ermittlung der beitragsfähigen Investitionen ändert sich in den aktuell vorliegenden Unterlagen im Vergleich zur Fassung Stand 2005 nichts. Es fließen jedoch Erkenntnisse zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechungen ein. So wurde ab dem Jahr 2008 der nicht umlagefähige Straßenentwässerungsanteil bei der Errichtung von Kanälen im Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser) von 20 auf 25 % erhöht. Ebenso wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2018 im Trennsystem errichtete Anlagen differenziert zu betrachten: Schmutzwasserleitungen enthalten 0 % Straßenentwässerungsanteil, Regenwasserleitungen 50 % Straßenentwässerungsanteil.

Für die Rechtmäßigkeit des ermittelten Beitragssatzes kommt es nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts nur darauf an, ob der satzungsrechtlich festgelegte Beitragssatz im Ergebnis nicht gegen das sog. Aufwandsüberschreitungsverbot verstößt, also im Ergebnis nicht nur geringfügig überhöht ist. Als Geringfügigkeitsgrenze gilt nach einschlägiger Rechtsprechung 10 %.

26.06.2018

Biereigel

Amtsleiterin Finanzverwaltung